



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

PERSONALREGLEMENT

vom 01.01.2011

mit Änderungen des Anhang I anl. Gemeindeversammlung vom 26.11.2010
mit Änderungen von Art. 4, 19 und Anhang II anl. Gemeindeversammlung vom 26.06.2012
mit Änderungen von Art. 8, Anhang I und Anhang II anl. Gemeindeversammlung vom
09.06.2015
mit Änderung von Art. 5, Anhang II anl. Gemeindeversammlung vom 24.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSVERHÄLTNIS	3
2. LOHNSYSTEM.....	4
3. UNTERSTELLUNGSVERHÄLTNISSE / LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
4. BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ANHANG I	8
ANHANG II	9
AUFLAGEZEUGNIS	12

1. Rechtsverhältnis

Art. 1

1. Geltungsbereich

¹ Das Personalreglement gilt für das gesamte Personal der Gemeinde Bellmund.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und des Obligationenrechts für das privatrechtlich angestellte Personal.

Art. 2

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts ergänzend.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten für das Gemeindepersonal nicht.

Art. 3

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 4

Kündigung

¹ Die Kündigung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung.

² Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

³ Die Kündigungsfrist beträgt drei bis sechs Monate. ¹

¹ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

2. Lohnsystem

Art. 5

Grundsatz

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent ¹

³ Dem Grundgehalt sind sechs Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ²

Art. 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Unterstellungsverhältnisse / Leistungsbeurteilung

Art. 7

Unterstellungsverhältnisse

¹ Der Gemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Anhang zur Organisationsverordnung.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

¹ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2017

² Eingefügt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2017

Kader	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitglieder sind für die Zielvereinbarung sowie die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.¹</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie den in Aussicht genommenen Entscheid aufgrund von Art. 6 bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie schliessen mit den Betroffenen eine Zielvereinbarung für das nächste Jahr ab;
Übrige Stellen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist den betroffenen Personen bekanntzugeben.</p> <p>² Die betroffenen Personen können innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Die Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Regierungstatthalterin / dem Regierungstatthalter angefochten werden.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat kann pro Person und Kalenderjahr aussergewöhnliche Leistungen mit einer Prämie von maximal Fr. 5'000.- belohnen.</p>

¹ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

4. Besondere Bestimmungen

Art. 12

Arbeitsplatzbewertung Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Art. 13

Stellenausschreibung Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Art. 14

Unfallversicherung ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde trägt die Prämien von obligatorischen Versicherungen für Berufsunfälle ganz und für Nichtberufsunfälle zur Hälfte.

³ Für Zusatzversicherungen kann die Gemeinde die Hälfte der Prämien übernehmen.

Art. 15

Taggeldversicherung Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, kann sie die Prämien übernehmen.

Art. 16

Pensionskasse ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Zur Finanzierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge trägt die Gemeinde mindestens 50 % und höchstens 60 % der wiederkehrenden Leistungen.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche¹ finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Art. 17

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Art. 18

Jahresentschädigungen,
Spesen

¹ Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat passt sie regelmässig der Teuerung an.

³ Referenzpunkt bildet der Stand des schweiz. Landesindex der Konsumentenpreise per 1.1.2011.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2011 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement mit seinem Anhang I vom 3. Dezember 1999 auf.

³ Die von der Versammlung am 26.06.2012 beschlossenen Änderungen treten per 01.01.2012 in Kraft.

¹ Art. 32 und 33 kantonales Personalgesetz, PG

Anhang I

Gehaltsklassen gemäss kantonalen Klassen.

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bellmund werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20 - 22
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 19 - 21
c) Tageschulleiterin/Tageschulleiter ¹	GKL 18 - 20
d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter I ² Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter II ³	GKL 12 - 14 GKL 9 - 11
e) Wegmeister	GKL 9 - 12
f) Hauswartin / Hauswart	GKL 9 - 12
g) Raumpfleger / Raumpflegerin ⁴	GKL 6 – 9

¹ Hinzugefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2010

² Hinzugefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2010

³ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2010

⁴ Hinzugefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Gemeinderat

		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Spesen-pauschale</u>
1.1	<u>Entschädigungen</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 22'000.--	Fr. 2'000.--
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 7'000.--	Fr. 2'000.--
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 5'500.--	Fr. 1'500.--

1.1.4 **Jahresentschädigung**

Mit der Jahresentschädigung abgegolten wird der Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder als Mitglied des Gemeinderates, insbesondere Teilnahme an Gemeinde- und Orientierungsversammlungen, Aktenstudium, Sitzungs- und Versammlungsvorbereitung und -nachbereitung, Vor- und Nachbereitung von Sachgeschäften, Kommissionspräsidium, Besprechungen mit Gemeindepersonal, der Schul- resp. Tagesschulleitung und mit Behördenmitgliedern, Präsenz auf der Verwaltung, Zusammenkünfte mit Vereinen und dem Bürgergemeinderat, Repräsentation an Vereins- und Dorfanlässen, Geburtstagsbesuche, Einbürgerungsgespräche, gesellige Anlässe. ¹

1.1.5 **Spesenpauschale**

Mit der Spesenpauschale abgegolten werden:
Fahrspesen mit dem privaten Motorfahrzeug (inkl. Parkgebühren) oder dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, Kommunikationsentschädigung (Telefongespräche, Mobiltelefon, Fax, Internetdienste, etc.), Entschädigung an private Büroinfrastruktur (PC, Drucker, Papier, etc.), Getränke und Mahlzeiten bei individuellen Verpflichtungen.

1.2 **Sitzungsgelder**

1.2.1	Sitzungen von mind. 1 Stunde	Fr. 70.--
1.2.2 ²	Sitzungen von 3 bis 6 Stunden	Fr. 140.--
1.2.3 ³	Sitzungen von mehr als 6 Stunden	Fr. 200.--

¹ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

² Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

³ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

1.2.3 **Anspruch**

Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht auch, wenn Dienste für die Gemeinde entweder in Bellmund selbst oder auswärts verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Gemeinderates beruhen und nicht durch die externe Institution abgegolten wird (z.B. Generalversammlungen, Behörden-/Amtskonferenz, regionale Informationsveranstaltungen, Delegiertenversammlungen, etc.)

1.3 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit der Jahresentschädigung gemäss Ziff. 1.1 und Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.2 abgegolten werden, eine Entschädigung von 50.-- Fr./Std jedoch von höchstens 300.-- Fr./Tag.

2. Entschädigung für Wochenend- und Nachtarbeit, Winter- und Pikettdienst für Werkhofpersonal

- 2.1 Zuschlag (Arbeitszeit) für
- Nachtarbeit: 50%
 - Wochenendarbeit: 50%

Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

- 2.2 Entschädigung Werkhofpersonal für Pikettdienst:
- für einen Beschäftigungsgrad von 100% Fr. 1'000.00/Jahr¹

3. Kommissionen

3.1 **Sitzungsgelder**

Kommissionsmitglieder wie Gemeinderat;
Sitzungsgelder gemäss Ziff. 1.2

3.2 **Besondere Aufträge**

Die Kommissionsmitglieder beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben oder Arbeiten, die nicht mit Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, eine Entschädigung von 50.-- Fr./Std., jedoch von höchstens 300.-- Fr./Tag.

¹ Eingefügt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2017

3.3 Spesen

Kilometerentschädigung	Fr.	-70
Bahnбилlet 2. Klasse		

4. Rechnungsprüfungskommission, Abstimmungs- und Wahlausschüsse

4.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission mit einer Jahrespauschale von Fr. 400.-- für die Vorbereitung der Rechnungsprüfungen und darüber hinaus mit Fr. 50.-- Fr./Std. entschädigt.

4.2 Mitglieder von Abstimmungs- und Wahlausschüssen

4.2.1 Wahlen
(aufgehoben) ¹
Mitglieder Fr./Auszahlung 150.--

4.2.2 Abstimmungen
Mitglieder Fr./Auszahlung 70.--

4.2.3² Präsident/in Abstimmungs- und Wahlausschuss Jahrespauschale 400.--

5. Seniorenrat³

	Entschädigungen	Pauschale Jahresentschädigung
5.1	Präsident	Fr. 550.00
5.2	Sekretariat	Fr. 450.00
5.3	Übrige Mitglieder	Fr. 350.00
5.4	Sitzungsgelder gemäss Ziff. 1.2	

6. Nebenamtliche Tätige und Aushilfepersonal

6.1 **Definitionen**

6.1.1 Nebenamtlich Tätige sind Personen, welche für die Gemeinde eine Funktion ausüben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen und nicht Mitglieder des Gemeinderates oder einer Kommission sind.

6.1.2 Aushilfepersonal sind alle privatrechtlich angestellten Personen.

¹ Aufgehoben, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

² Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.06.2012

³ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

6.2 Entschädigungen

6.2.1 Nebenamtliche Tätige und Aushilfepersonal beziehen einen Grundlohn von bis zu 50.-- Fr./Std., jedoch von höchstens 300.-- Fr./Tag.

6.2.2 Der Gemeinderat legt die Höhe des Grundlohnes resp. der maximalen Tagesentschädigung bei der Ernennung der nebenamtlich Tätigen resp. bei der Anstellung des Aushilfepersonals fest.

6.2.3 Zusätzlich zum Grundlohn werden ausgerichtet und mindestens einmal jährlich in der Lohnabrechnung separat ausgewiesen:

- Anteil Ferien,
- Anteil 13. Monatslohn,
- Anteil Feiertage.

Ein allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden noch zusätzlich entrichtet.

6.3 Spesen

Kilometerentschädigung
Bahnbillet 2. Klasse

Fr. -.70

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 nahm dieses Reglement an.

Gemeinde Bellmund

Gemeindeversammlung

sig. Judith Rawyler
Präsidentin

sig. Petra Weber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde am 13. und 20. Mai 2010 im Nidauer-Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12. Mai 2010 publiziert. Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde der Reglementsbeschluss und das Inkrafttreten am 19. August 2010 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

sig. Petra Weber
Gemeindeschreiberin

Änderungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung vom 26.11.2010

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglements vom 3. Dezember 1998 der Gemeinde Bellmund die Änderung des Anhang I beschlossen.

Gemeinde Bellmund

Gemeindeversammlung

sig. Judith Rawyler
Präsidentin

sig. Petra Weber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 26.10.2010 bis 26.11.2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21.10. 2010 und 11.11.2010 bekannt.

Bellmund, im Oktober 2010

Gemeinde Bellmund

sig. Petra Weber, Gemeindeschreiberin

Änderungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung vom 26.06.2012

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements vom 26.11.2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 4	ergänzt
Artikel 19	ergänzt
Anhang II	ergänzt

Gemeinde Bellmund

Gemeindeversammlung

sig. Ivo Suter
Gemeindepräsident

sig. Reto Wyss
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Mai und 7. Juni 2012 bekannt.

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

Matthias Gygax
Gemeindepräsident

Aline Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 19.10.2017 bekannt.

Bellmund, im 2017

Gemeinde Bellmund

Aline Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 11.01.2018 publiziert.